

Aktuelle Gartenordnung
des Interkulturellen Garten Berlin-Lichtenberg
Liebenwalder Str. 12-18, 13055 Berlin

1. Der Interkulturelle Garten Lichtenberg ist ein Gemeinschafts- und Integrationsprojekt. Er ist ein Ort, an dem sich Menschen unterschiedlicher Nationalitäten wohl fühlen, sich begegnen, verständigen und miteinander gärtnern.
2. Der Interkulturelle Garten ist ein ökologischer Garten. Die Parzellen sind für den Anbau von Pflanzen wie Gemüse, Kräuter und Blumen bestimmt. Es ist nicht gestattet, auf den Parzellen hoch wachsende Gehölze oder Bäume höher als 1,60 m anzupflanzen sowie Schuppen oder Lauben aufzustellen. Tiere dürfen nicht gestört werden. Der Einsatz von Herbiziden und anderen giftigen, chemischen Substanzen (siehe Pachtvertrag) ist nicht erlaubt.
3. Auf dem Komposthaufen können organische Gartenabfälle entsorgt werden. In der Saison stehen den Pächtern für Hausmüll zwei Tonnen zur Verfügung. Lebensmittel und deren Reste sind nicht in den Tonnen zu entsorgen (Ungeziefergefahr), sondern mit nach Hause zu nehmen.
4. Das Haus, der Ofen und die Schuppen sind aufgeräumt zu hinterlassen. Das Werkzeug und die Garten- und Haushaltsgeräte sind nach ihrem Gebrauch zu reinigen und an die dafür vorgesehenen Orte zurück zu stellen. Im Kühlschrank gelagerte Lebensmittel sind zu kennzeichnen und vor Ablauf des Verfallsdatums zu verwenden oder zu entsorgen. Was nicht namentlich gekennzeichnet ist, ist Gemeingut.
5. Im Falle des Mitbringens von Haustieren hat der Halter dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht andere Nutzer belästigen oder Schäden verursachen.
6. Im Haus besteht Rauchverbot. Kippen müssen in geschlossenen Behältern auf der eigenen Parzelle aufbewahrt bzw. selbst entsorgt werden.
7. Das Grillen ist nur auf den dafür vorgesehenen Grillplätzen möglich. Nach dem Grillen ist die restliche Holzkohle mit Wasser zu löschen und nach Erkalten in den Mülltonnen zu entsorgen. Lagerfeuer sollten bei der Feuerwehr (Tel. 112) angemeldet werden.
8. Die Gemeinschaftsflächen zwischen den Parzellen (Mittelinseln) werden von den anliegenden Nutzern gestaltet.
9. Die Gemeinschaftsprojekte werden von den eingetragenen Verantwortlichen gestaltet. Ehe sie begonnen werden können, müssen sie in der Vollversammlung vorgestellt und bestätigt werden. Diese Bestätigung gilt für ein Jahr. Anderen Personen ist es nicht gestattet, ohne Absprache mit den Verantwortlichen in Gemeinschaftsprojekte einzugreifen. Mehrere Personen in einem Projekt sind gleichberechtigt verantwortlich.
10. Die Teilnahme an den offiziellen Arbeitseinsätzen ist für alle verpflichtend. Es müssen mindestens 6 Stunden bei 3 Arbeitseinsätzen im Jahr oder 8 Stunden bei 4 Arbeitseinsätzen im Jahr nachgewiesen werden. Wer seine Stunden nicht an den festgelegten Tagen leisten kann, hat die Möglichkeit, entsprechende Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt nachzuholen oder pro nicht geleisteter Stunde 5 € zu bezahlen.
11. Erträge, die der Gemeinschaft gehören (Obst, Gemüse etc.) dürfen in Maßen genascht werden. Größere Mengen dürfen nur geerntet bzw. verwertet werden, wenn sie der Gemeinschaft wieder zu Gute kommen (Kuchen, Kompott, gemeinsames Essen etc.).
12. Es ist geboten, mit dem Verbrauch von Wasser, Strom, Toilettenpapier, Putzmitteln und anderen gemeinschaftlichen Verbrauchsmaterialien und Gütern sparsam und pfleglich umzugehen. Wasser zum Gießen und Sprengen sollte sinnvoll genutzt werden. Im Winter werden Wasser und Kühlschrank abgestellt.
13. Die gepachteten Parzellen sind Rückzugsorte und Ruhezone für die Pächter. Gegenseitige Rücksichtnahme ist geboten. Die Nutzer der Nachbarbeete dürfen in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
14. Im Garten kann es zu Meinungsverschiedenheiten kommen. Es ist nicht gestattet, im Garten Unruhe zu verbreiten oder andere Personen zu beleidigen, zu beschimpfen oder in einer anderen Form anzugreifen. Jeder Pächter muss in der Besonderheit seiner Person geachtet und toleriert werden.
15. Die Vollversammlung ist das zentrale Gremium der Gartengemeinschaft, in dem alle Gartenbelange besprochen und entschieden werden. In begründeten Fällen behält sich der Verpächter eigene Entscheidungen vor.
16. Wer gegen diese Gartenordnung oder den Pachtvertrag verstößt, muss mit Abmahnung oder Kündigung rechnen.